

Richtlinie
zur Förderung der Solarstromerzeugung mittels
Mini-Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)
in der Gemeinde Schapen

Die Gemeinde Schapen fördert die Anschaffung von Mini-Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung durch einen Investitionszuschuss gemäß den folgenden Bedingungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Gemeinde Schapen möchte mit dieser Förderrichtlinie die Bürger*innen der Gemeinde finanziell dabei unterstützen vorhandene Wohnhäuser bzw. Doppelhäuser/Mehrfamilienhäuser mit einer Mini-Photovoltaikanlagen zur Erzeugung von Solarstrom auszustatten und damit den Zugang zu erneuerbaren Energien erleichtern.

Mit den Mini-Photovoltaikanlagen können auch Eigentümer*innen und Mieter*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Solarstrom erzeugen und dadurch die eigenen Stromkosten senken.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige Mini-Photovoltaikanlagen, die elektrischen Strom durch die technische Nutzung von Sonnenstrahlung erzeugen.

Diese Geräte müssen alle anzuwendenden Normen erfüllen. Die Solarmodule und die Wechselrichter der Anlage müssen den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie und den allgemein anerkannten Regeln der Technik des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) entsprechen.

Jeder Antragsteller bzw. jede Antragstellerin ist als Betreiber*in für die sachgerechte Installation zuständig. Eine Beauftragung eines Elektrikers ist nicht erforderlich, wenn die steckerfertige Mini-Photovoltaikanlage über eine Gesamtleistung von maximal 800 Watt verfügt und über eine Energiesteckvorrichtung angeschlossen wird.

Der Fördergegenstand wird ausschließlich erworben zum privaten Gebrauch auf einem mit einem Wohnhaus bzw. Doppelhaus/Mehrfamilienhaus bebauten Grundstück im Gebiet der Gemeinde Schapen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige, natürliche Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen oder Mieter*innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Schapen sind. Mieter*innen haben die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin nachzuweisen.

Der Erwerb einer Mini-Photovoltaikanlage wird nur einmal je Wohnung aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Schapen gefördert. Eine Förderung von Personen, die mit dem/der Antragsteller*in in einem gemeinsamen Haushalt leben, wird dem/der Antragsteller*in zugeordnet.

4. Art und Höhe der Förderung

- a) Anlagen mit einer Wechselrichterleistung von maximal 600 Watt werden mit 20 %, maximal 150 € bezuschusst.
- b) Anlagen mit einer Wechselrichterleistung von maximal 800 Watt werden mit 20 %, maximal 200 € bezuschusst.
- c) Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Investitionskosten gewährt. Die Gemeinde Schapen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschussgewährung besteht nicht.

Die Förderung ist zweckgebunden.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, die bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie angeschafft wurden
- b) Geräte, die nicht den Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGD) entsprechen
- c) nicht steckerfertige Geräte oder Geräte, die fest mit dem Gebäude installiert sind (Dach-PV-Anlagen etc.)
- d) Leasinggeräte
- e) Insel-PV- oder Off-Grid-Anlagen mit Speicher
- f) gebrauchte Geräte, Eigenbaugeräte
- g) Module mit mehr als 2000 Watt je Wohnungs- bzw. Hausanschluss

6. Bewilligung

- a) Für die Beantragung des Zuschusses ist das unter www.spelle.de bereitgestellte Formular zu verwenden und mit den erforderlichen Nachweisen per Post an die Samtgemeinde Spelle, Hauptstraße 43, 48480 Spelle oder per E-Mail an samtgemeinde@spelle.de zu senden.
- b) Mit dem Antrag ist ein Wohnortnachweis einzureichen (z.B. Kopie des Personalausweises)
- c) Die Anschaffung des Fördergegenstands ist mit dem Kaufbeleg mit Angaben zu Verkäufer und Käufer und genauer Bezeichnung des Kaufgegenstands nachzuweisen.
- d) Die Kaufpreiszahlung ist über eine Quittung oder Kontoauszug nachzuweisen.
- e) Nachzuweisen ist die Meldung im Marktstammdatenregister.
- f) Bei Montage an denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis einer

denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

7. Auszahlung

- a) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach anstandsloser Prüfung der eingereichten Zahlungsbelege und Nachweise auf das im Antrag angegebene Bankkonto. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- b) Wird gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder ist die Auszahlung des Zuschusses aufgrund falscher Angaben erfolgt, erlischt der Anspruch auf den Zuschuss und bereits gezahlte Mittel sind zurückzuzahlen.

8. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage des § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) erhoben, verarbeitet und gespeichert und dienen ausschließlich der Bearbeitung im Sinne dieser Richtlinie. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2024 in Kraft und gilt für Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange der Rat der Gemeinde Schapen keine Änderung beschließt und ausreichende Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen. Die Richtlinie vom 01.01.2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schapen, 01.12.2024

Matthias Sils

Gemeindedirektor